Kreis
Herzogtum Lauenburg

Gewerbeabfallverordnung

Getrennthaltung und Dokumentation

„Erfahrung aus der Abfallerzeugerüberwachung“

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Erfahrungen bei der Umsetzung der GewAbfV

Bevor ich zu der Erläuterung der Probleme komme, möchte ich kurz einige Rahmendaten liefern:

- Im Jahr 2018 hat der Kreis Herzogtum Lauenburg ca. 90 Baufirmen angeschrieben und zur Abgabe der Dokumentation gem. § 3 und § 8 der GewAbfV aufgefordert.
- Die angeschriebenen Baufirmen haben entweder ihren Betriebsstandort im Kreis Herzogtum Lauenburg oder betreiben Baustellen im Kreisgebiet.
- Wir haben im Frühjahr 2018 ganz bewusst die Baubranche ausgewählt, da wir hier zunächst den größten Bedarf erwarten und durch die Abfall-erzeugerüberwachung auch die größte Erfahrung haben.
- Inzwischen sind ca. 80 Dokumentationen oder das, was einige Bauunternehmer als Dokumentation empfinden, zurückgekommen.
- Bei den Firmen, bei denen wir uns den Betriebshof oder die Baustellen angeschaut haben, sah es häufig so aus:

So sollte und darf es natürlich nicht aussehen!

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Auch dieses Foto ist exemplarisch!

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Die guten Dokumentationen sehen dann so aus……

Kürzel	Abfallfraktion	Standort	Infos	Behälter -anzahl	Behälter -größe	Entsorgungs -rhythmus	Gewicht/ Monat	Entsorgungs- fachbetrieb
Pap	Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)	vor Halle 16 (Osten)		1	30m³	Monatlich	2t	EMR
Bio	Bioabfälle	Kantine		1	0,24m³	Wöchentlich	0,1t	ReFood
Restmüll AzB	Restmüll	Presse vor Halle 10		1	10m³	Monatlich	2,5t	MVB
LVP	Leichtverpackungen (Grüner Punkt)	Kantine		1	1,1m³	Wöchentlich	0,1t	Grüner Punkt
Metalle	Edelstahlspäne	vor Halle 10		2	2x28m³	Wöchentlich	60t	EMR

Dateiname	Dokumentation_gem_GewAbfV2018.docx	Version	06/2018
Prozess	Abfallentsorgung	Nummer	1

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Die weniger guten Dokumentationen sehen so aus……

Gewerbeabfallverordnung
Anforderung der Dokumentation
67/70

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

auf unserem Betriebshof befinden sich zwei Mulden á 10 cbm, eine ist für reinen Bauschutt und Fliesen/Keramik, die andere für gemischte Abfälle vorgesehen.

Im Zuge der Betriebsplatzsäuberung werden die Inhalte dieser Mulden von der Fa. Damm GmbH & Co. KG, Grambek, abgeholt und entsorgt, letztmalig am 26.10.2016 mit ca. 6 cbm Bauschutt ohne Verunreinigung und 3,330 t Baustellenabfälle.

Begründung, warum Abfälle nicht getrennt erfasst werden können: Es ist wirtschaftlich nicht zumutbar, da die Kosten zu hoch wären, insbesondere durch eine zu geringe Menge der jeweiligen Abfallfraktion.

Als Anlage übersenden wir eine „Bestätigung Vorbehandlungsanlage" der Fa. Damm vom 31.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Es wurde also sehr schnell deutlich, dass es Probleme bei der Umsetzung der Verordnung gibt, dass diese Probleme nicht immer bei den Betrieben liegen und dass wir uns da noch länger mit beschäftigen müssen!

Einige der Probleme, die wir festgestellt haben, möchte ich hier ansprechen:

- Das erste Problem ist hausgemacht! Die neue Verordnung beinhaltet zusätzliche Aufgaben, aber leider gibt es in der Regel kein zusätzliches Personal. Das hat zur Folge, dass Defizite im Vollzug unausweichlich sind!
- Das ist nicht nur für die Abfallbehörde, sondern auch für die Abfallwirtschaft misslich!
- Wenn wir das Thema wirklich umfassend und richtig angehen wollen, brauchen wir hier eindeutig Veränderungen!
- Die Verordnung ist in Teilen nicht klar genug definiert (z.B. § 3 Abs. 2 technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar….Abs. 3 Art der Dokumentation….)
- Die Forderungen sind zu abstrakt gehalten, besser wären klare, eindeutige Formulierungen!

Kreis
Herzogtum Lauenburg

- **Abfallerzeuger/Abfallbesitzer**……was, wenn der Bauträger nicht Abfallerzeuger/-besitzer sein will, sondern nur die Aufträge erteilt?
- Beispiel eines Bauträgers aus Mölln
- Die Folge wäre, dass die Behörde sich an alle Subunternehmer wenden müsste, um an die erforderliche Dokumentation zu kommen. Was, wenn wie in dem Beispiel bereits geschehen, der Bauträger sich auf den Datenschutz beruft und die Daten nicht preisgibt?
- Die Abfallbehörde hat wohl aus unterschiedlichen Gründen seit einigen Jahren keinen Zugriff mehr auf das Gewerberegister…… Die Folge ist eine sehr mühsame Internetrecherche nach Unternehmen, die nicht immer aktuell ist! Die Durchführung unserer Arbeit wird dadurch erheblich erschwert! **Hier muss es zu einer Änderung kommen!**
- Dazu kommt die immer noch fehlende LAGA M 34, die sicher hilfreich wäre!

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Probleme im Umgang mit der GewAbfV

Aus Sicht der Betriebe wurden folgende Probleme genannt:

Einigen Unternehmern war die Gewerbeabfallverordnung völlig unbekannt!

- Nachfragen haben allerdings ergeben, dass es sehr wohl Informationen z. B. von der IHK gibt, auch Veranstaltungen zum Thema werden flächendeckend angeboten!
- Wo liegt hier also das Problem?
- Es liegt ja nicht in der Zuständigkeit der Abfallbehörde, die Bauunternehmer umfassend aufzuklären.

Natürlich haben wir genau das gemacht. Umfangreiches Info-Material und Dokumentationsmuster wurden verschickt!

Kreis
Herzogtum Lauenburg

- **Zusätzliche Aufgabe**
- Aussage: „habe gerade erst die DSGVO durch, und nun schon wieder etwas Neues!“

- Dadurch natürlich Motivationsmangel bei der Durchführung der Verordnung (wozu das ganze…..)

- Einige empfinden die Maßnahmen und Forderungen der Gewerbeabfallverordnung als Strafe!

- Mehrkosten und zusätzliche Arbeitszeit im Büro!

- Komplizierte, zu allgemein gehaltene Software !

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Problemlösung oder wie ging oder geht es weiter?

- Massen an Dokumentationsunterlagen liegen vor und müssen geordnet und überprüft werde, anschließen muss bewertet werden.
- Viele Dokumentationen sind mangelhaft und müssen erneuert oder nachgebessert werden.
- Da in den folgenden Jahren natürlich auch andere Branchen überprüft werden sollen und müssen, kann es bei derzeitiger personeller Situation nur stichprobenartige Kontrollen und Anforderungen der Dokumentationen geben.

Kreis
Herzogtum Lauenburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !